

## **Richtlinie der Stadt Bochum zur Verwendung von Mitteln des Verfügungsfonds (Stadtteiffonds) für das Stadtumbaugebiet Laer | Mark 51°7**

Im Rahmen des Städtebauförderprogrammes „Stadtumbau“ des Landes NRW stellen die Stadt Bochum, das Land Nordrhein-Westfalen und der Bund Mittel für die Stadtteilarbeit im Programmgebiet „Laer | Mark 51°7“ zur Verfügung.

Ziel ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können und damit eine größere Identifikation der Menschen mit ihrem Stadtteil zu erreichen.

### **1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**

(1) Förderfähig sind Maßnahmen, die im Gebiet für den Stadtumbau „Laer | Mark 51°7“ (s. Anlage 1) mit einem Stadtteilbezug umgesetzt werden oder in einem engen funktionalen Zusammenhang mit diesem Gebiet stehen.

(2) Die Richtlinie basiert auf Ziffer 17 der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 und der gültigen ANBest-P.

### **2. Fördergrundsätze und Fördergegenstände**

(1) Die Ziele des Stadtteiffonds bestehen in der Aktivierung und Stärkung des Engagements der Bewohnerschaft des Stadtteils sowie in der Förderung der Kooperation und Vernetzung im Stadtteil.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Bochum mit dem Stadtteiffonds Zuwendungen für die Umsetzung kleinerer bürgerschaftlich orientierter Maßnahmen bereit. Jährlich stehen Mittel in Höhe von 25.000 Euro für den Stadtteiffonds zur Verfügung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Es können Projekte und Aktivitäten gefördert werden, die einen inhaltlichen Bezug zum Gebiet der Städtebauförderung besitzen und an denen möglichst viele Anwohnerinnen und Anwohner partizipieren. Kommerzielle oder rentierliche Maßnahmen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Es erfolgt auch keine Regelfinanzierung bestehender Projekte, sondern ausschließlich die Förderung neuer Ideen und zusätzlicher Aktivitäten, die insbesondere folgenden Kriterien entsprechen:

- Förderung des Zusammenlebens und des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Vernetzung im Stadtteil

- Förderung der Identifikation mit dem Stadtteil und Stärkung des Images des Stadtteils
- Belebung der Stadtteilkultur und Aufwertung des Stadtbildes
- Förderung der Integration und der Inklusion
- Förderung der Gesundheit der Bewohner/-innen des Stadtteils
- Förderung von ökologischen Verbesserungen und Verbesserungen im Bereich der Nahmobilität

(4) Projekte, die darauf angelegt sind, nachhaltige Strukturen zu schaffen, so dass der Stadtteil auch nach Auslaufen der Förderung profitiert, sollen vorrangig gefördert werden.

(5) Förderfähig sind:

- Sachkosten für die Umsetzung der Projekte wie bspw. Projekt- und Verbrauchsmaterial, Gestaltungs- und Transportkosten, Fachleistungen Dritter.
- Aufwandsentschädigungen bis zu einer maximalen Höhe des zum Zeitpunkt der Vertragsvereinbarung gültigen Stundensatzes für Dozentenhonorare entsprechend den aktuell geltenden Honorarrichtlinien der Volkshochschule der Stadt Bochum.

(6) Nicht förderfähig sind:

- Projekte bzw. Aufgaben, die normalerweise von Behörden oder Einrichtungen geleistet werden. Die Mittel dürfen nicht als offenkundiger Ersatz für andere, nach einem anderen Förderprogramm oder haushaltsmäßigen Einsparungen ausgefallene Finanzierungen dienen.
- Kosten des laufenden Betriebes einer Einrichtung/Institution (reguläre Betriebs-, Sach- und Personalkosten)
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Antragsteller steuerliche Vergünstigungen nach § 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen kann
- Projekte und Maßnahmen, die schon stattfinden oder bereits stattgefunden haben.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine und Institutionen, die sich für den Stadtteil einsetzen wollen.

### **4. Entscheidungsgremium und verantwortliche Stelle**

(1) Es wird ein Stadtteilbeirat eingerichtet, welcher über die Vergabe der Mittel aus dem Stadtteifonds entscheidet. Der Stadtteilbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf den Regelungen dieser Richtlinie basiert und in der u.a. Regelungen zur Beschlussfähigkeit und zu den für einen Beschluss notwendigen Mehrheitsverhältnissen getroffen werden sollen.

(2) Der Stadtteilbeirat bildet einen Querschnitt der Interessen der Bewohnerschaft im Fördergebiet für den Stadtumbau Laer | Mark 51°7 ab und setzt sich aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- sieben Vertreterinnen/ Vertreter der Bewohnerschaft, die per Zufallsauswahl aus der Einwohnerstatistik ermittelt werden und kein politisches Amt innehaben,
- fünf Vertreterinnen/ Vertreter relevanter Gruppen oder Institutionen im Stadtteil, die die Themenfelder lokale Ökonomie, Seniorinnen/Senioren, Jugendliche, Inklusion/ Integration sowie Stadtteilkultur und Kunst besetzen
- und die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister.

(3) Die Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Stadt Bochum. Für jedes Mitglied des Vergabegremiums wird eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter bestimmt.

(4) Der Stadtteilbeirat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Ziele des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts „ISEK Laer | Mark 51°7“ und auf Grundlage einer Geschäftsordnung im Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung über die Projektförderung.

(5) Die verantwortliche Stelle, welche die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Stadtteiffonds vornimmt, ist das Amt für Stadtplanung und Wohnen der Stadt Bochum. Die Geschäftsführung und Organisation des Stadtteilbeirats obliegt dem Stadtteil-Management Laer | Mark 51°7.

## **5. Verfahren**

(1) Die Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular über das Stadtteil-Management Laer | Mark 51°7 an die Stadt Bochum zu richten. Im Antrag ist das Projekt zu beschreiben, das Ziel und die Auswirkungen auf den Stadtteil zu benennen sowie die Kosten für das Projekt, die zu erwartenden Einnahmen, die ehrenamtlichen Leistungen und ggf. die Eigenbeteiligung bzw. Sponsorenmittel anzugeben.

(2) Das Stadtteil-Management berät die Antragstellerinnen und Antragsteller und prüft die Anträge hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Zielen des ISEK.

(3) Vorliegende Anträge werden durch das Stadtteil-Management in Rücksprache mit der Stadt Bochum auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit hin vorgeprüft. Als grundsätzlich förderfähig eingestufte Projektanträge werden dem Stadtteilbeirat zur Beurteilung vorgelegt.

(4) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Stadtteilbeirates durch einen Bewilligungsbescheid. In dieser Vereinbarung werden die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt.

(5) Die Mittelauszahlung erfolgt nachträglich nach Vorlage von Belegen/Einzelnachweisen. Hierzu hat die Antragstellerin/ der Antragsteller der Stadt Bochum einen Verwendungsnachweis mit Projektbericht und eine Schlussabrechnung mit allen Rechnungsbelegen im Original und Zahlungsnachweisen bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.  
In begründeten Einzelfällen sind Zwischenabrechnungen möglich.

(6) Nach Überprüfung der Belege/Nachweise und Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Stadtteiffonds wird die sich daraus ergebende Zuwendung überwiesen.

(7) Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, falls die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten beziehungsweise die tatsächlichen Einnahmen höher als die veranschlagten Einnahmen sind.

(8) Die jeweiligen Vergaberichtlinien der Stadt Bochum sind bei der Antragstellung und Projektumsetzung einzuhalten.

## **6. Art und Höhe der Förderung**

(1) Die Mittel für jedes bewilligte Projekt sind auf maximal 3.000 € begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung von besonderer Bedeutung für die Zielerreichung des „ISEK Bochum-Laer | Mark 51°7“ ist.

(2) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Eine Einbeziehung privater Mittel in die Finanzierung ist ausdrücklich erwünscht. Bei Maßnahmen, die sowohl rentierliche als auch unrentierliche Teile umfassen, kann eine Zuwendung ausschließlich für den unrentierlichen Teil gewährt werden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Bezirksvertretung Bochum-Ost vom 28.06.2018 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf des Förderzeitraums außer Kraft.